

Sitzung vom
7. Juli 1998Mitgeteilt den
14. JULI 1998Protokoll Nr.
1415**A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **S a m e d a n** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 1996 eine Totalrevision der Ortsplanung. Die Regierung genehmigte die Totalrevision mit Beschluss Nr. 2157 vom 21. Oktober 1997 unter diversen Vorbehalten. Ein Vorbehalt betraf ausgedehnte Bauzonenflächen, welche aufgrund der vorhandenen Hochwassergefährdung nicht oder nur mit Auflagen genehmigt werden konnten (vgl. Dispositiv Ziffer 2 lit. a – d). Im Zonenplan 1:2'000 wurden „höher gefährdete Bereiche“ und „weniger hoch gefährdete Bereiche“ abgegrenzt, die eine wesentliche Einschränkung hinsichtlich der baulichen Möglichkeiten mit sich brachten; insbesondere wurde der „höher gefährdete Bereich“ mit einem Neubauverbot belegt.

Gestützt auf ein Projekt für die Errichtung eines Einkaufszentrums auf der Parzelle Nr. 991, welche die Regierung teilweise in den „höher gefährdeten Bereich“ einbezog, wurde eine detailliertere Untersuchung bezüglich der Überflutungsgefahr vorgenommen. Das in diesem Zusammenhang erstellte Fachgutachten Nr. 8404 des [REDACTED] vom Mai 1998, führt zur Schlussfolgerung, dass aufgrund der zu erwartenden, errechneten Fliessgeschwindigkeit und des Wasserhöchststandes die fragliche Parzelle Nr. 991 entgegen der früheren Beurteilung vollständig dem „weniger hoch gefährdeten Bereich“ zugewiesen werden könne. Diese Beurteilung wird von der zuständigen Gefahrenkommission III mit Protokoll Nr. 240 vom 29. Mai 1998 gestützt.

Mit Schreiben vom 18. Juni 1998 ersucht die Gemeinde Samedan die Regierung um entsprechende Abänderung der Abgrenzung des „höher gefährdeten Bereiches“. Diesen Antrag kann die Regierung aufgrund der beigebrachten Unterlagen und in Anwen-

dung von Art. 10 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen vom 3. Oktober 1982 (VVG) gutgeheissen. Das Amt für Raumplanung ist entsprechend zu beauftragen, die Abgrenzung der Bereiche mit Hochwassergefährdung im Sinne der Planbeilage zum Protokoll der Gefahrenkommission abzuändern. Für die Überbauung der Parzelle Nr. 991 gelten somit die Bedingungen gemäss Regierungsbeschluss Nr. 2157 vom 21. Oktober 1997, Dispositiv Ziffer 2 lit. c (Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden).

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG und Art. 10 VVG

beschliesst die Regierung:

1. In Abänderung des Regierungsbeschlusses Nr. 2157 vom 21. Oktober 1997 betreffend Genehmigung der Totalrevision der Ortsplanung Samedan wird die Parzelle Nr. 991 in Samedan entsprechend dem Protokoll Nr. 240 der Gefahrenkommission III vom 29. Mai 1998 aus dem „höher gefährdeten Bereich“ entlassen und vollumfänglich dem „weniger hoch gefährdeten Bereich“ zugewiesen.
2. Der Gemeindevorstand Samedan wird angewiesen, diesen Beschluss öffentlich bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 22. Oktober 1996 zu erfolgen.
3. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund des vorliegenden Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'000 vorzunehmen.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung a [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen